

Satzung

Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V.
(LAG OKJA Nds.)

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen (LAG OKJA Nds.) ist ein landesweiter Zusammenschluss von Trägern, Projekten und regionalen Zusammenschlüssen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie aus kommunalen Jugendpflegen bzw. Vertreter*innen der kommunalen Jugendarbeit in Niedersachsen im Sinne des SGB VIII, §11 Jugendarbeit:

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V.“ (LAG OKJA Nds.) Der Vereinssitz ist Hannover. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) In der LAG OKJA Nds. arbeiten Institutionen und Personen aus Einrichtungen, Projekten und regionalen Zusammenschlüssen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie aus kommunalen Jugendpflegen bzw. Vertreter*innen der kommunalen Jugendarbeit in Niedersachsen zusammen.

- Der Vereinszweck ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe
 - Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und überkonfessionell.
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Die LAG OKJA Nds. dient der Förderung der Zusammenarbeit ihrer angeschlossenen Mitglieder im Hinblick auf den Austausch von Erfahrungen, auf die Meinungsbildung und auf eine gemeinsame Vertretung der Anliegen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit; insbesondere durch
- a. fachlichen Austausch und der Absprache von Kooperationen;
 - b. Projektberatung und Projektanalyse
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Vertretung gemeinsamer Belange der Mitglieder gegenüber Landespolitik, Landesbehörden, Fachinstitutionen, freien Trägern und sonstigen öffentlichen Körperschaften und Behörden durch Erarbeitung gemeinsamer Vorschläge, Expertentätigkeit u.a.;
 - e. Unterstützung der angeschlossenen Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - f. Optimierung der Rahmenbedingungen Offener Kinder- und Jugendarbeit in Praxis und Recht, insbesondere durch Abschluss von Rahmen-/Gesamtvereinbarungen mit juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts oder mit sonstigen Personenvereinigungen bzw. Institutionen zur Verbesserung der tatsächlichen und rechtlichen Arbeitsgrundlagen ihrer Mitglieder.
 - g. Fortbildung und Förderung der Mitarbeiter*innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Die LAG OKJA Nds. e. V. wahrt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Mitglieder.
- (4) Die LAG OKJA Nds. e. V. sucht die Zusammenarbeit vornehmlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Fachorganisationen, die im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Städten und Gemeinden, Landkreisen, landesweit, länderübergreifend und bundesweit tätig sind.
- (5) Die LAG OKJA Nds. e. V. strebt die Zusammenarbeit mit den landesweiten und bundesweiten Zusammenschlüssen der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit an.
- (6) Darüber hinaus nehmen der Verein und seine Mitglieder Aufgaben als Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 3 SGB VIII wahr.

§ 3 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung

bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können öffentliche, örtliche und freie Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie Zusammenschlüsse und Netzwerke werden, die den Zweck, die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Eine Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet bei Austritt mit dem laufenden Geschäftsjahr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung eines Mitglieds bzw. Beendigung der Tätigkeit.
- bei schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
- bei Einstellung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Mitglieder, die zum 31. Dezember eines laufenden Jahres ihren Beitrag oder Beitragsanteile für das laufende Jahr und das Vorjahr nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen.
- bei Ausschluss wegen vereinsschädigen Verhaltens; auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss. Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, sich persönlich und/oder schriftlich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- bei Tod (natürliche Mitglieder).

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind nach der Reihenfolge der Entscheidungsbefugnis

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie diskutiert und beschließt die Grundlinien des Arbeitsprogramms. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom amtierenden Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (Email) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der namentlich benannten Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand fristgerecht eingeladen hat.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist von dem*der Protokollführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5) Auf Antrag von einem Fünftel aller oder zehn Mitgliedern hat die*der Vorsitzende bzw. der*die Stellvertreter*in eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen und

schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss von den Vertreter*innen der antragstellenden Mitglieder unterschrieben sein.

- 6) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz (analog) und virtuell (digital) stattfinden. Die Tagungsform ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Grundlinien des Arbeitsprogramms des Vereins
- den Haushaltsplan
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren*innen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind folgende Personen stimmberechtigt:

- Zwei namentlich benannte Vertreter*innen je Mitglied.
- Einzelpersonen (Gründungsmitglieder)

Beschlussfassung

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- 2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6.1 Satzungsänderungen

- 1) Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Empfehlung des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind, vorzunehmen. Für die darauffolgende Mitgliederversammlung ist diese Satzungsänderung als Informationsschuld des Vorstandes in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n.
- der/dem Kassenwart/in
- bis zu fünf Beisitzer*innen, die möglichst aus verschiedenen vormaligen Regierungsbezirken Niedersachsen kommen sollen.

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist Vertretungsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Fachausschüsse

Der Vorstand beschließt die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen mit einfacher Mehrheit. Die Fachausschüsse widmen sich besonderen Themen im Rahmen der Vereinsarbeit und geben dazu Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Die Stellungnahmen und Empfehlungen müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 9 Beirat

Der Beirat stellt sich die Aufgabe, den Verein zu beraten, die Vereinsziele begleitend in der Öffentlichkeit zu vertreten und ihre Verwirklichung zu unterstützen. Vorstand oder Mitgliederversammlung schlagen Personen aus dem öffentlichen Leben für den Beirat vor.

§ 10 Vereinsauflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks an die zu dieser Zeit vorhandenen steuerbegünstigten Mitgliedskörperschaften zu gleichen Teilen zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 8. Juni 2017 in Kraft.

Historie der Satzungsanpassungen/-änderungen

Satzungsänderung am 09.12.2019 (§2, Absatz 1, Punkt 1)

Satzungsänderung am 15.01.2021 (§2, Absatz 1, Punkt 1)

Satzungsänderung am 06.06.2023 (Präambel, §4 Neufassung, §6 Neufassung, §6.1 Neu)